

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0079/2011
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	14.09.2011
Umsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes; Grundsatzbeschluss zur Einteilung der notwendigen Bebauungsplanänderungsverfahren		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Wolfgang Babl		
Beratungsfolge	12.10.2011	Bauausschuss
	24.10.2011	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, zur Umsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts vom Juli 2011 hinsichtlich Festsetzungen von Verkaufsflächen und Sortimenten in der Reihenfolge der Priorität folgende Bebauungspläne zu ändern (vereinfachte Verfahren gemäß § 13 bzw. beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch):

1. Amberg 68 „Barbarastraße/ Leopoldstraße“
2. Amberg 43 „Gewerbegebiet Ost“
3. Amberg 12 B „Boschstraße“
4. Amberg 25 A „An der Fuggerstraße“
5. Amberg 86 „An der Welserstraße“
6. Amberg 32 „Gewerbegebiet West“
7. Amberg 33 „Entwicklungsareal West“
8. Amberg 40 „An der Ruoffstraße“
9. Amberg 17 „Industriegebiet Süd“
10. Amberg 4 E „Dienstleistungszentrum“
11. Amberg 50 „EDV-Zentrum“
12. Amberg 4 C „Südliche Deinfelderstraße“
13. Amberg 25 C „Malteserleite 2“

Sachstandsbericht:

Das Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Amberg (Firma GMA, München, vom Mai 2011) wurde am 25.07.2011 vom Stadtrat mit geringfügigen Ergänzungen beschlossen. Als Teil der Empfehlungen wird darin die Überarbeitung der Bauleitplanung für einzelhandelsrelevante Standorte vorgeschlagen (S. 113-117). Weil nicht alle Bebauungspläne gleichzeitig geändert werden können, sollen prioritär die Gebiete mit erkennbarem Ansiedlungsdruck angepasst werden.

Bei großflächigem Einzelhandel (ab 800 m² Verkaufsfläche) ist in der Regel ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel erforderlich; derzeit sind alle derartigen Sondergebietsgrundstücke im Stadtgebiet genutzt. Der Ausschluss großflächigen Einzelhandels auf den noch verfügbaren Flächen ist deshalb zunächst weitgehend gegeben. Besondere Bedeutung

kommt daher dem planungsrechtlichen Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten in Verbindung mit den Ansiedlungsleitsätzen und den Sortimentsbeschränkungen in bestehenden Einzelhandelsstandorten zu. Rechtliche Fragen, insbesondere mögliche Schadenersatzforderungen von Grundstückseigentümern, müssen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Es ist vorgesehen, dass mindestens für die beiden ersten Bebauungspläne auf der Prioritätsliste noch im IV. Quartal 2011 entsprechende Änderungsverfahren eingeleitet werden.

Hans-Georg Wiegel,
kommissarischer Referatsleiter

Anlagen:
